

Martin dem Dekanat Reichersberg, Diersbach und Taufkirchen hingegen dem Dekanat Andorf zugethieilt; — während auf eine andere Anzeige von ihm, daß in mehreren Pfarren unter dem Pöbel Aufwiegler vorhanden seien, das Consistorium die Regierung ersuchte, daß dergleichen Aufwiegler invigilirt und empfindlich bestraft werden sollen.

(Fortsetzung folgt im nächsten Jahrgange.)

Pastoralsfragen und Fälle.

(**Liturgisches.**) An verschiedenen Orten unserer Diözese wird immer noch am „alten Brauch“ festgehalten, bei Trauungen wohl die Brautmesse zu celebriren oder doch zu kommemoriren, die in derselben nach dem Pater noster eingeschalteten Orationen aber wegzulassen. Man scheint dabei von der Ansicht geleitet zu werden, da ja der Ehesegen schon bei der Copulation mit den Worten: „Ego conjungo vos in matrimonium . . et illud benedico etc.“ gespendet werde. Ist diese Praxis und die ihr vielleicht zu Grunde liegende Ansicht richtig? Worin besteht denn die eigentliche Ehesegnung, — die benedictio solemnis nuptiarum — und wie soll sie gespendet werden?

Es genügt die Beantwortung der zweiten dieser beiden Fragen, denn mit ihr ist auch schon die Antwort auf die erste gegeben.

Vor Allem muß die Spendung des Sacramentes der Ehe, oder der Abschluß der Ehe in facie ecclesiae, — von der Spendung des kirchlichen Sacramentale, von der eigentlichen Einsegnung der Ehe, von der solemnis benedictio nuptiarum unterschieden werden. — Der sacramentale Akt der Eheschließung findet nach Vorschrift sowohl des Rituale romanum, als auch des Linzer

Diözesan-Rituale¹⁾ zuerst statt. Er wird eingeleitet mit einer kurzen Ansprache des assistirenden eigenen Pfarrers, oder eines andern von diesem delegirten Priesters an die Brautleute über das heilige Band, durch welches sie sich lebenslänglich verbinden, über die Pflichten, welche sie damit auf sich nehmen und über die Gnade, welche sie dazu empfangen; vollzogen wird dieser sakramentale Akt durch die beiderseitige Einwilligung der Brautleute in ihre Verehelichung: schließlich wird er bestätigt durch die mit Wort und Handlung ausgedrückte feierliche Erklärung des Priesters im Namen der Kirche, daß die Ehe in ihrem Angesichte („in facie ecclesiae“) geschlossen worden. — Die Worte und Gebete, welche der Priester gewöhnlich bei der Copulation und in unmittelbarer Verbindung mit ihr (vorher und nachher) spricht, wie z. B. auch die Formel: „Ego coniungo vos in matrimonium, quod in facie ecclesiae contrahitis etc., ferner die Handlungen, die er dabei vornimmt: die Umlaufung der vereinigten Hände der Brautleute mit der Stole und die Bildung des Kreuzzeichens darüber beim Aussprechen der Worte: „et illud benedico in nomine Patris etc.“ und endlich die darauf folgenden Versikel, Responsorien und Gebete: „Confirmata hoc Deus, quod operatus es in nobis etc.“ — Alles das nebst der damit verbundenen Bespritzung der Brautleute mit Weihwasser gehört zumakte des sakramen-

¹⁾ Es mag hier gelegentlich bemerkt werden, daß nach Anordnung des sel. Bischofes Greg. Thom. Ziegler (Verba salutis vom 25. Mai 1843 pars II. n. X. pag. 25) für die Spendung der Sakramente das im Jahre 1838 (Linceii, ex academica typographia Joan. Huemer) in Oktav aufgelegte Rituale angewendet werden soll. Das bei den Mekhitaristen zu Wien im Jahre 1836 in Quartform herausgegebene Rituale, das früher gebraucht wurde, kommt jetzt nur am Frohleichtagsfeste zur Anwendung; denn es enthält (pag. 59—66) den „Ordo servandus in festo Corporis Christi“, welcher in das Rituale vom Jahre 1838 nicht aufgenommen ist. — Diese Anordnung des Bischofes Ziegler besteht noch fort und nur die Nichtbeachtung derselben an manchen Orten scheint mit Ursache zu sein, daß sich hier und da bei Vornahme verschiedener liturgischer Funktionen (wie z. B. bei Trauungen, ferner bei Hervorlegung von Wochnerinnen u. a.) manche gar nicht erbauliche Diskrepanzen bemerkbar machen.

taßen Abschlusses, zur Spendung des Sakramentes der Ehe, zur Trauung und es ist damit das, von der Kirche zur feierlichen Segnung der bereits geschlossenen Ehe angeordnete Sakramentalen, — die eigentliche *benedictio nuptialis*, — noch keineswegs ertheilt. Benedikt XIV., eine unzweifelhaft kompetente Autorität, spricht sich hierüber ganz deutlich aus, indem er in seinen „*Institutiones ecclesiasticae*“ (Inst. 80) folgende Erläuterung zu den Bestimmungen des Rituale gibt: „*Satis perspectum est, quid gerendum sit, cum matrimonium celebratur . . . Parochus coram duobus, vel tribus testibus a viro exposit, an eam mulierem sibi in legitimam uxorem ducere velit; posthaec ad mulierem idem sermo convertitur, an eum virum in legitimum maritum sibi depositat. Postquam mutuum ipsorum consensum parochus excepit, verba pronunciat: Ego conjungo vos in matrimonium etc. Eodem tempore signum crucis manu efficit et conjuges aqua lustrali adspergit . . (et) reliquas preces prosequitur, quae a Rituali rom. prescribuntur . . Nulla sane benedictio solemnis in his omnibus continetur . . .*“ Wenn nun in all' dem, was zum sakramentalen Abschluß der Ehe gehört, die *benedictio solemnis* noch nicht enthalten ist, — worin besteht denn dann diese eigentliche *benedictio solemnis nuptiarum*?

Das Rituale rom. (und nach diesem auch unser Linzer Diözesan-Rituale vom Jahre 1838 pag. 118) sagt ausdrücklich: „*Si benedicenda sunt nuptiae, parochus missam pro sponso et sponsa, ut in Missali romano, celebret, omnibus servatis, quae ibi prescribuntur.*“ Dazu bemerkt Benedikt XIV. (a. a. D.): „*Parochus sacrum facit pro sponso et sponsa. Dum hoc sacrum agitur solemnis benedictio sponsis dari intelligi-*

¹⁾ Es sagt nicht: „*si benedictae*“, sondern „*si benedicenda sunt*“ weil der eigentliche Ehesegen eben noch nicht ertheilt, sondern erst zu ertheilen ist.

gitur. Benedictio (inquit Bissus) nuptiarum fit cum missa, quae habetur pro sposo et sponsa in Missali in fine missarum votivarum. Die feierliche Segnung der Ehe findet somit nur in innigster Verbindung mit dem heiligsten Opfer statt und besteht aus den 3 Segnungsgebeten („Propitiare“, „Deus, qui potestate“ und „Deus Abraham, Deus Isaac et Deus Jacob“), welche die Kirche durch Specialrubriken im Formulare der Votivmesse pro sposo et sponsa nach dem „Pater noster“ und dem „Benedicamus Domino“ oder eventuell nach dem „Ite, missa est“ über die Neuvermählten zu sprechen angeordnet hat. Diese Segnungsgebete dürfen zufolge der bestimmtesten Entscheidungen der Congregation für heilige Gebräuche von der Messe nicht getrennt¹⁾, und soll also die Solemnis benedictio nuptiarum immer nur während der Messe und zwar an jener Stelle gespendet werden, an welcher ehemals regelmässig alle Segnungen gespendet worden sind. Die Kirche hat nämlich von jeher in dem Heiligsten Opfer den Mittelpunkt aller gottesdienstlichen Verrichtungen, die Quelle aller Gnaden und Segnungen erkannt und eben deshalb auch ehemals die Spendung der Sakramente und Sakramentalien, wie auch liturgische Akte anderer Art, mit der Feier der hl. Messe verbunden²⁾. Wegen der im Laufe der Zeit nothwendig gewordenen Beschränkung der Dauer des öffentlichen Gottesdienstes wurde die Spendung der Sakramente und Sakramentalien mehr und mehr von der Messfeier getrennt und ist mit ihr gegenwärtig, was die Sakramentalien insbesondere betrifft, nur mehr die Ordweihe am Gründonnerstage und die benedictio solemnis nuptiarum verbunden. Daß nun gerade auch die feierliche Einsegnung der Ehe vor anderen Segnungen so bevorzugt ist, daß

¹⁾ S. R. C. 7. Sept. 1850; 23. Jun. 1853; 14. Aug. 1858; 26. Mart. 1859; 31. Aug. 1867.

²⁾ Card. Bona, Rer. Liturg. Lib. II. cap. XIV. §. V.

sie nur in innigster Verbindung mit dem heiligsten Opfer gespendet werden darf, ist wohl begründet in der Heiligkeit, Würde und Wichtigkeit der Ehe, die ein Symbol der Vereinigung Christi mit seiner Kirche und für die Erbauung des Reiches Gottes, für das kirchliche, bürgerliche und sociale Leben von größter Bedeutung ist. In der von der Kirche angeordneten Verbindung der Ehesegnung mit der allerheiligsten Handlung, dem Opfer der hl. Messe, offenbart sich demnach auch die Hochschätzung, welche die Kirche für die Ehe in sich trägt und es ist diese Verbindung ganz geeignet, eine gleiche Hochschätzung auch in allen Jenen, welche dem Akte der Segnung beiwohnen, besonders aber in den Neuvermählten, an welchen und für welche derselbe zunächst vorgenommen wird, hervorzurufen und Letztere noch mehr zu disponiren, damit sie der Früchte der Segnung in um so reichlicherem Maße theilhaftig werden. Gewiß, es läßt sich für den Gläubigen nichts Ergreifenderes denken, als wenn der Priester, nachdem der verherrlichte Gottmensch auf dem Altare gegenwärtig geworden, die Quelle alles Segens geöffnet ist, sich zu den Neuvermählten wendet, um vom Altare her den Segensstrom auf sie überzuleiten. Daß nun aber die Theilnehmer an diesem feierlichen Segensakte von demselben wirklich ergriffen und daß insbesondere die Neuvermählten zur Aufnahme aller Gnaden, deren sie durch die Ehesegnung theilhaftig werden können, recht disponirt werden, — dazu ist eine gehörige Belehrung über Zweck und Bedeutung dieser Segnung und über die Art und Weise des Empfanges derselben nach Vorschrift der Kirche unerlässlich. Diese Belehrung zu ertheilen ist eine heilige Pflicht der Seelsorger. Soll es aber dann den Neuvermählten möglich sein, den feierlichen Ehesegen nach Vorschrift der Kirche zu empfangen, so muß ihnen derselbe von ihrem Seelsorger auch nach Vorschrift der Kirche gespendet werden.

Worin besteht nun die von der Kirche vorgeschriebene Art und Weise der Spendung des eigentlichen Ehegegn̄s, — der solemnis benedictio nuptiarum? Die Rubrik des röm. Rituales (und auch unseres für Sakramentspendung vorgeschriebenen Diözesan-Rituales vom Jahre 1838 S. 118) lautet: „His expletis (d. i. nach vollzogenem Akte der Trauung), si benedicenda sint nuptiae (unser Diözesan-Rituals sagt dafür erlärend: „si sponsa non fuerit vidua), parochus missam pro sponso et sponsa, ut in Missali rom., celebret, servatis omnibus, quae ibi praescribuntur.“ Die Vorschriften des Missales bestehen nun aber in Folgendem: 1. Nach dem Pater noster knieen sich die beiden Neuvermählten vor dem Altare (auf den untersten Stufen des Altars) nieder; der Priester aber genuflexirt, bevor er noch die Patene extergirt und den Embolismus „Libera nos“ spricht, in der Mitte des Altars, begibt sich auf die Epistelseite und betet aus dem vom Ministranten (o. Mehner) vorgehaltenen Buche mit vor der Brust gefalteten Händen über die Neuvermählten und diesen zugewendet die Orationen: „Propitiare“ und „Deus qui potestate“, welche mit vorausgeschicktem „Oremus“ zu sprechen sind und mit welchen die göttliche Hilfe zur unzertrennlichen und heiligen Haltung der Ehe ersleht wird. Bei dem Worte „Jesum“ am Schluß der Orationen neigt der Priester das Haupt vor dem allerheiligsten Sakramente, begibt sich dann wieder in die Mitte des Altars und setzt nach erneuter Genuflexion die heilige Messe fort; die Neuvermählten aber begeben sich auf ihre Plätze. 2. Nach der Sumption des heiligen Blutes kommunicirt der Priester auch die Neuvermählten. Diese Kommunion ist zwar nicht geboten und gehört nicht zum Wesen der Ehegegn̄, sollte aber nicht leicht unterlassen werden.¹⁾

¹⁾ „Aber das war bisher nicht der Brauch!“ — Bei einträchtigem Zusammensinken der Seelsorger würde sich jedoch sicher, wenn auch nur

Die Ehe soll das Abbild der Vereinigung Christi mit seiner Kirche sein; in der heiligen Kommunion aber vereinigen sich die Neuvermählten eben auf das Innigste mit Christus und werden doch an die hohe Bedeutung der Ehe lebhaft gemahnt und zur Erfüllung dieser Bedeutung kräftig genährt und gestärkt. 3. Nach dem „Benedicamus Domino“ oder „Ite missa est“ und vor der Oration „Placeat“ empfangen die Neuvermählten von dem Priester auf der Epistelseite, bevor er das ganze anwesende Volk segnet, einen besonderen Segen in der Oration „Deus Abraham“, welche der Priester, sowie die Orationen „Propitiare“ und „Deus, qui potestate, mit gefalteten Händen und den Neuvermählten zugewendet betet, jedoch ohne derselben das „Oremus“ vorauszuschicken. — Zuletzt werden die Neuvermählten in Kreuzesform mit Weihwasser besprengt, worauf die heilige Messe vollendet wird.

Damit ist die Eingangs gestellte zweite Frage beantwortet. Die erste beantwortet sich selbst. Denn der pflichtgetreue Seelsorger richtet sich als Diener der Kirche in Allem nach den Vorschriften der Kirche; er nimmt Aufstand, ein Abweichen von der erkannten kirchlichen Vorschrift mit dem Bauernargument: „Das war bei uns bisher nicht der Brauch!“ zu recht fertigen und sicher ist ihm als vernünftigen Menschen gründlich verhaft das prosskribirte: „Stat pro ratione voluntas.“ P. Ignaz Schüch.

allmälig, die Allen erwünschte Gewohnheit unter den Rupturienten bilden, sich schon deshalb in den früheren Morgenstunden trauen zu lassen, um während der Trauungsmesse auch die heilige Kommunion mit und acht zu empfangen und damit den geschlossenen Ehebund gleichsam zu besiegen. Und es ist gar keine Frage, daß eine solche Gewohnheit dem Geiste und Willen Christi und der Kirche entsprechender, zur Aufrechthaltung und Vermehrung und vielfach zur Wiederherstellung der Hochschätzung der Heiligkeit und Würde der Ehe geeigneter und dem Heile des Volkes zuträglicher wäre, als der leider, namentlich auf dem Lande nicht zu selten stattfindende „Brauch“, wornach man gewöhnlich erst in den spätesten Vormittagsstunden getraut werden will, die Zeit vor der Trauung aber, statt der gehörigen Vorbereitung, wohl auch mit Bechen, Fauchzen und Tanzen zubringt und dann auf eine gleich lärmende Art in die Kirche, wie in's Wirthshaus zieht.